

II- 3951 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 010.249 - Parl/74

Wien, am 22. Jänner 1975

1875 /A.B.
zu 1896 /J.
Präs. am 4. FEB. 1975

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 1896/J-NR/74, die die Abgeordneten Dr. MOSER und
Genossen am 11. Dezember 1974 an mich richteten,
beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Am 20. Dezember 1974 wurden nach-
stehende Reifeprüfungsvorschriften erlassen:

Verordnung über die Reifeprüfung in den
allgemeinbildenden höheren Schulen,

Verordnung über die Reifeprüfung in den
Handelsakademien,

Verordnung über die Reifeprüfung in den
Höheren technischen und gewerblichen
Lehranstalten mit Ausnahme der Höheren
Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe,

Verordnung über die Reifeprüfung in den
Höheren Lehranstalten für Fremdenver-
kehrsberufe,

Verordnung über die Reifeprüfung in den
höheren Lehranstalten für wirtschaftliche
Frauenberufe.

Die Kundmachung im Bundesgesetzblatt wurde gleich-
zeitig veranlaßt.

- 2 -

ad 2) Abgesehen von den durch das Schulunterrichtsgesetz selbst bereits vollzogenen Änderungen gegenüber der früheren Vorläufigen Reifeprüfungsvorschrift für die allgemeinbildenden höheren Schulen ist eine den Erfahrungen mit dieser Vorläufigen Vorschrift entsprechende klarere Fassung der Wahlmöglichkeiten für die Prüfungsgebiete u. a. bei der mündlichen Prüfung zu nennen. Für die schriftlichen Klausurprüfungen wurde, ebenfalls aufgrund der Erfahrungen, bei den Fremdsprachen eine Modifikation durchgeführt (aus den lebenden Fremdsprachen keine Übersetzung mehr; aus Latein am Gymnasium eine Interpretationsfrage zum übersetzenen Text).

ad 3) Richtig ist zunächst, daß seit Jahren in der jeweils geltenden Fassung der Vorläufigen Reifeprüfungsvorschrift für die allgemeinbildenden höheren Schulen für alle Oberstufenformen die klassische Zahl von sieben Teilprüfungen der Reifeprüfung, wie auch früher, bestanden hat und daß diese auch weiterhin besteht. Die Vorläufige Reifeprüfungsvorschrift hat für bestimmte Oberstufenformen statt der klassischen Vierzahl der Klausur- und Dreizahl der mündlichen Prüfungen aus fachbedingten Gründen drei Klausur- und vier mündliche Prüfungen gebracht, nämlich für das Naturwissenschaftliche Realgymnasium, das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen und das Musisch-pädagogische Realgymnasium. Die Erfahrungen haben jedoch ergeben, daß die Verpflichtung zu vier mündlichen Prüfungen - zu denen noch zusätzliche für negativ beurteilte Klausurfächer kommen können - als stärkere Belastung empfunden wird. Daher hat bereits die letztgültige Fassung der Vorläufigen Reifeprüfungsvorschrift (vom 6. November 1973), als Übergangslösung gedacht, den Kandidaten der genannten Oberstufenformen die Wahl freigestellt, eine entsprechende vierte schriftliche Klausurarbeit und drei mündliche Prüfungen anstelle des umgekehrten Verhältnisses zu wählen. In der neuen Vor-

- 3 -

ordnung ist das einheitliche Verhältnis vier zu drei für alle Oberstufenformen wieder hergestellt.

ad 4) Für den Haupttermin 1975 samt seinen beiden folgenden Nebenterminen durch Übergangsbestimmung für die zuvor genannten Oberstufenformen bleibt die zuletzt geltende Fassung der Vorläufigen Reifeprüfungsvorschrift hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten für die schriftliche Klausurprüfung und für die mündliche Prüfung unverändert, sodaß die Prüfungskandidaten der 8. Klassen des Schuljahres 1975/76 sich bereits - zumindest ab dem Beginn des 2. Semesters 1974/75 - auf die neue Form vorbereiten können und die Kandidaten des heurigen Schuljahres keine Veränderung erleiden.

Hauer